



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 06 00 00
Fax +39 0474 06 00 49
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 18/2013 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

28. November 2013

Arbeitszeiten im Advent 2013 - Handel

1) Entlohnung am 8. Dezember, "silberner" und "goldenen" Sonntag 2013

Mit Landesergänzungsvertrag Handel vom 24. Juni 2003 gilt für die Vorweihnachtszeit eine einheitliche Regelung für die geleistete Arbeitszeit am 8. Dezember, "silbernen" und "goldenen" Sonntag und zwar:

a) die geleisteten Arbeitsstunden werden mit 195 % des Stundentarifs entlohnt und es wird kein Ruhetag gewährt, wobei Sie aber die Verwaltungsstrafe für den nicht genossenen Ruhetag riskieren

oder

b) die geleisteten Arbeitsstunden werden mit 95 % des Stundentarifs entlohnt und zusätzlich wird in derselben Woche ein Ruhetag gewährt. In diesem Fall wird die wöchentliche Arbeitszeit nicht überschritten und es reicht ein Aufschlag von 95% für den Sonn- oder Feiertag.

2) Entlohnung am 01.12.2013 (1. Adventssonntag)

wie Punkt 1, jedoch mit einem Aufschlag von 150 % oder Zeitausgleich + 50 % des Stundentarifs

Der Feiertag 8.12. fällt heuer auf einen Sonntag und ist als „nicht genossener Feiertag“ zu zahlen.

Angabe der Stunden im Anwesenheitsregister:

Sofern im Anwesenheitsregister kein wöchentlicher Ruhetag aufscheint, werden wir die eingetragenen Arbeitsstunden vom 01.12.2013, 08.12.2013, silbernen (15.12.2013) und goldenen Sonntag (22.12.2013) mit dem Aufschlag von 150% bzw. 195 % verrechnen (Buchstabe a).

Wöchentlicher Ruhetag	Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen Ruhetag von 24 Stunden im Laufe von 7 Kalendertagen, oder in Ausnahmefällen mindestens 2 Ruhetage im Zeitraum von 2 Wochen (Änderung seit 25.6.2008)		
Strafgebühren bei Missachtung	100,00 € - 750,00 €	400,00 € - 1.500,00 € wenn mehr als 5 Mitarbeiter betroffen sind, oder mehr als 3 Überschreitungen festgestellt werden	1.000,00 € - 5.000,00 € wenn mehr als 10 Mitarbeiter betroffen sind, oder mehr als 5 Überschreitungen festgesetzt werden